

Aufgrund der §§ 5 u. 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158 u. 188), in Verbindung mit dem § 2 Abs.1 Satz 3 Nr. 7 und § 81 (1) Hessischer Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. S. 46 u. 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) und des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal in ihrer Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Baunatal (Werbeanlagensatzung - WAS) beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung für Werbeanlagen gilt im gesamten Stadtgebiet von Baunatal

Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste oder ortsfest genutzte Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung, oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder Produkte dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (2) Abweichend von § 55 Hessischer Bauordnung (HBO) sind in den Gebieten dieser Satzung genehmigungspflichtig:
 1. Die Einrichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen in geringerer Größe als 1 m² mit Ausnahme von:
 - Haus- und Büroschildern, die flach an der Wand liegen und eine Größe von 0,25 m² nicht überschreiten und nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden,
 - Schaufensterbeschriftungen im Erdgeschoss,
 - Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.
 2. Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Warenautomaten, auch wenn sie in räumlicher Verbindung

mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und die Bebauungsgrenze nicht überschreiten.

(3) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Die Vorschriften finden keine Anwendung auf Wahlwerbung, städtischen Hinweistafeln sowie Schaukästen, die der Information der Bevölkerung wie z.B. städtische oder kirchliche Nachrichten dienen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung in das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen, das Orts- und Straßenbild oder den städtebaulichen Charakter einfügen.
- (2) Das Einfügen ist bei einer Häufung von Werbeanlagen nicht gegeben. Von einer Häufung ist dann auszugehen, wenn von einem Standort aus mehr als drei Werbeflächen an einer baulichen Anlage sichtbar werden.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechselbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwänden und auf den Stadtboden, außerdem in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen, sind unzulässig.
- (4) Parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Flachwerbung) sind grundsätzlich zulässig, wenn sie
 1. in Form von aneinandergereihten Einzelelementen bzw. Buchstaben ausgebildet sind um die Fassadentransparenz möglichst nicht zu beeinträchtigen.
 2. die Länge der Werbeanlagen darf 50% der Länge der Straßenfront des Gebäudes nicht überschreiten. Die Höhe der Elemente wird entscheidend durch die Proportion des Gebäudes und die Größe des Straßenraumes bestimmt. In keinem Falle darf jedoch eine Höhe bei Kastentransparenten von 0,60 m und

bei Buchstaben von 0,50 m überschritten werden. Der Abstand aller Teile einer Flachwerbung zur Fassade darf 0,40 m nicht überschreiten.

3. ausnahmsweise sind bei Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften an Gebäuden Kastentransparente zulässig, wenn diese in Kupfer, Bronze oder ähnlichem Material nicht leuchtend ausgebildet werden, lediglich die hinterlegte Schrift leuchtet und eine Beeinträchtigung der Fassade nicht vorliegt. Der Abstand aller Teile einer Flächenwerbung zur Fassade darf 0,25 m nicht überschreiten.
- (5) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger)
 1. Je angefangene 10 m Gebäudebreite bzw. pro Gebäude ist ein Ausleger zulässig. Ausleger dürfen nicht breiter als 0,8 m und nicht höher als 1,2 m sein. Der Abstand aller Teile eines Auslegers zur Gebäudefassade darf nicht größer als 1,0 m sein. Die als Leuchtrtransparente ausgebildeten Ausleger sind so zu konstruieren, dass die Stirnfläche bzw. Zargen nicht leuchten.
- (6) Schaukästen und Warenautomaten
 1. Schaukästen und Warenautomaten dürfen nur angebracht werden, wenn die statische Funktion von Mauern und Pfeilern optisch klar erkennbar bleibt. Sie sind so tief in die Fassade einzulassen, dass sie mit der Gebäudefront bündig abschließen. An Eckgebäuden soll ein Abstand von mind. 0,50 m von der Ecke eingehalten werden. Für die Anbringung auf Gebäudepfeilern ist bereits ein gleich großer Streifen von mind. 1/6 der Pfeilerbreite einzuhalten. Gebäudepfeiler unter 0,5 m Breite sind freizuhalten.
 2. Warenautomaten dürfen eine Fläche von 1,0 m² nicht überschreiten.
 3. Warenautomaten sollen sich dem Farbton der Fassade einwandfrei zuordnen.
 4. Frei aufgestellte Schaukästen und Warenautomaten sind unzulässig.

§ 4 Unzulässige Werbeanlagen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind insbesondere folgende Werbeanlagen unzulässig:

- (1) Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige stadtbildprägende Grünstrukturen wie Alleen, Grünzüge, Vorgartenzonen, Straßenraumbegrünung etc. beeinträchtigen, verstellen oder störend überschneiden.
- (2) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken oder überschneiden.
- (3) Werbeanlagen an Erkern, Balkonen, Gesimsen und prägenden Gliederungselementen von Fassaden, an Einfriedungen, in Vorgärten, an Schornsteinen oder sonstigen hochragenden Bauteilen.
- (4) Werbeanlagen, die über den Erdgeschossbereich hinaus ragen, wobei beim Erdgeschoss die Brüstungen der Fenster des 1. Obergeschosses enthalten sind.

§ 5 Werbung in Wohngebieten

In Wohngebieten und in Gebieten, die wesentlich durch die Wohnnutzung geprägt sind, sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und als Einzelanlagen zulässig. Mit der Werbeanlage soll auf den Namen und die Art des Betriebes (Eigenwerbung) hingewiesen werden. Fremdwerbung ist unzulässig. Unzulässig sind Fahnen zur Fremd- und Eigenwerbung.

§ 6 Werbung in Gewerbe- und Mischgebieten

In Gewerbe- und Mischgebieten und in Gebieten, die wesentlich durch die gewerbliche Nutzung geprägt sind, können neben Werbeanlagen zur Eigenwerbung auch Tafeln mit Fremdwerbung zugelassen werden, wenn sie eine Werbefläche von 10 m² nicht übersteigen und auf Gebäudeflächen gelegen sind. Freistehende Werbetafeln mit Fremdwerbung sind unzulässig. Die Anzahl von Werbefahnen wird begrenzt auf max. 1 Fahne je laufender 10 m Straßenfrontlänge. Fahnen sind nur zulässig, wenn von ihnen keine störenden Geräusche ausgehen und die Höhe der benachbarten Bebauung nicht überschritten wird.

§ 7 Werbung in der Innenstadt (Kerngebiet)

- (1) Werbeanlagen dürfen nicht länger als 1/3 der Front des Ladenlokals sein und in ihrer Höhe 1 m nicht überschreiten.
 - (2) Die Positionierung von Werbeanlagen muss sich an der Gliederung der Fassade orientieren und darf keine wichtigen Fassadenteile überdecken. Werbeanlagen dürfen nur zwischen dem Erdgeschoss und dem 1. Obergeschoss in horizontaler Ausrichtung angebracht werden.
 - (3) Ausleger müssen dezent gestaltet werden und dürfen in ihren Abmessungen 1,0 x 0,4 x 0,2 m nicht überschreiten.
 - (4) Für die Beleuchtung von Werbeelementen ist eine moderne Variante zu verwenden. Die Beleuchtung ist bis 24:00 Uhr sicherzustellen, gleiches gilt für die Beleuchtung von Schaufenstern und Vordächern.
 - (5) Das dauerhafte großflächige Bekleben von Schaufenstern ist unzulässig. Das Ladenlokal sollte ausreichend einsehbar sein. Aushänge, Werbung und weitere Informationen sind aktuell zu halten und spätestens nach 6 Monaten zu aktualisieren oder zu entfernen.
 - (6) Auf grelle Farbgebung ist vor allem bei größeren Elementen zu verzichten.
 - (7) Für das Anbringen von Werbeträgern an den Vordächern im Bereich der Glaspassage und des Marktplatzes gelten zusätzlich folgende Vorgaben:
 1. Im Bereich der (alten) niedrigen auskragenden Vordächer ist Werbung nur auf der Stirnseite des Vordaches zulässig. Die Fläche der Werbung darf max. 30% der Fläche nicht überschreiten; der Rest ist einheitlich uni grau zu gestalten.
 2. Im Bereich der (neuen) hohen und schlank auskragenden Vordächer ist Werbung nur unter dem Vordach plan mit dem Schaufenster zulässig. Die Höhe dieser Werbung darf die Stärke des niedrigen Vordaches nicht überschreiten, so dass die Werbefläche mit hohem und niedrigem Dach gleich ist. Auch hier soll die Werbung nicht mehr als 30% der zugrundeliegenden Fläche betragen.
 - (8) Abweichend von den allgemeinen Regelungen des § 3 (3) ist in der Innenstadt auch Wechselbeleuchtung zulässig sowie Lichtprojektionen auf Außenwände und Stadtboden.
 - (9) Fremd- und Wechselwerbung ist nur auf Gebäudeflächen zulässig.
 - (10) Die Anzahl von Werbefahnen wird begrenzt auf max. 1 Fahne je 10 lfd. m Straßenfrontlänge. Fahnen sind nur zulässig, wenn von ihnen keine störenden Geräusche ausgehen und die Höhe der benachbarten Bebauung nicht überschritten wird.
- ### § 8 Ausnahmen und Befreiungen
- Für die Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung ist § 63 HBO anzuwenden.
- ### § 9 Bußgeld und Zwangsmittel
- (1) Ordnungswidrig gem. § 76 (1) Nr.20 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Werbeanlagen entgegen den allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 (1) – (5) anbringt und/oder entgegen § 3 (6) 2 Warenautomaten aufstellt, die größer als 1,0 m² sind.
 2. entgegen § 4 (1), (3) und (4) Werbeanlagen an unzulässigen Stadtorten aufstellt oder anbringt.
 3. entgegen § 5 in Wohngebieten Fremdwerbung anbringt oder Fahnen errichtet.
 4. entgegen § 6 in Gewerbe- oder Mischgebieten die zulässige Größe der Werbefläche von 10 m² überschreitet oder freistehende Werbetafeln errichtet.
 5. entgegen § 7 (1) – (7) in der Innenstadt (Kerngebiet) den Gestaltungsgrundsätzen widerspricht und entgegen § 7 (9) freistehende Werbeanlagen errichtet.
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.
 - (3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten ist im Falle des Abs. 1 Nr. 20 der Magistrat der Stadt Baunatal.

- (4) Die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung kann mit den Zwangsmitteln nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz durchgesetzt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Baunatal, den 15.12.2015

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Silke Engler
Erste Stadträtin